

Thema: Beteiligungsveräußerung der Kapitalgesellschaft I

Die natürliche Person X ist zu 0,9% an der X-GmbH beteiligt und hält die Beteiligung im Privatvermögen. Am 31.12.01 veräußert X seine Beteiligung und erzielt einen Veräußerungsgewinn i.H.v. 1 Mio. Euro. Wie ist der Veräußerungsgewinn steuerlich auf Gesellschafterebene zu behandeln?

(1) Der Veräußerungsgewinn gehört gemäß §20 (2) Nr. 1 ESTG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

(2) Der Veräußerungsgewinn wird gemäß §20 (4) ESTG ermittelt.

(3) Einkünfte aus Kapitalvermögen erhalten gemäß §32d (1) Satz 1 ESTG einen gesonderten Steuertarif.

Ermitteln Sie den Veräußerungsgewinn gemäß §20 (4) ESTG anhand folgender Informationen: Veräußerungspreis i.H.v. 26.500 Euro, Veräußerungskosten i.H.v. 500 Euro und Anschaffungskosten i.H.v. 15.000 Euro.

Veräußerungspreis - Veräußerungskosten - Anschaffungskosten =
26.500 Euro - 500 Euro - 15.000 Euro = 11.000 Euro = Veräußerungsgewinn

Nennen Sie drei Beispiele für Veräußerungskosten.

(1) Kosten für Notar, (2) Kosten für Gutachten, (3) Maklergebühren

Die natürliche Person X ist zu 1% an der X-GmbH beteiligt und hält die Beteiligung im Privatvermögen. Am 31.12.01 veräußert X seine Beteiligung und erzielt einen Veräußerungsgewinn i.H.v. 1 Mio. Euro. Wie ist der Veräußerungsgewinn steuerlich auf Gesellschafterebene zu behandeln?

(1) Der Veräußerungsgewinn gehört gemäß §17 (1) Satz 1 ESTG i.V.m. §20 (8) ESTG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, da Beteiligungsquote mindestens 1% beträgt (und innerhalb der letzten 5 Jahren).

(2) Der Veräußerungsgewinn wird gemäß Teileinkünfteverfahren gemäß §3 Nr. 40 c) ESTG i.V.m. §3c (2) Satz 1 ESTG (nur zu 60%) in die Bemessungsgrundlage für die zu veranlagende Einkommensteuer aufgenommen.

(3) Demnach erfolgt die Berechnung des Veräußerungsgewinns gemäß §17 (2) Satz 1 ESTG (unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens).

(4) Veräußerungsgewinn abzüglich Freibetrag gemäß §17 (3) ESTG